2014.BSS.000162 (14/425)
2008.SR.000073

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision/Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP): Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern; Abschreibung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 434 vom 14. August 2008 hat der Stadtrat die Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP): Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern erheblich erklärt. Am 28. Oktober 2010 schrieb der Stadtrat die Motion hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Tagesschule als erfüllt ab und stimmte einer Fristverlängerung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Ferieninsel bis zum 30. Juni 2012 zu (SRB 572). Im Rahmen einer Teilrevision des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101) unterbreitete der Gemeinderat dem Stadtrat einen Abschreibungsantrag zur vorliegenden Motion hinsichtlich des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Ferieninsel. Am 15. November 2012 beschloss der Stadtrat jedoch, nicht auf die Vorlage einzutreten. Mit SRB 268 vom 13. Juni 2013 stimmte der Stadtrat einer weiteren Fristverlängerung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Ferieninsel bis zum 31. Dezember 2014 zu.

Mit dem vorliegenden Geschäft soll der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Ferieninsel umgesetzt und die Motion als erfüllt abgeschrieben werden. Dazu ist eine Teilrevision des Schulreglements (Art. 66) notwendig.

Angesichts des Nichteintretensentscheids des Stadtrats auf die Vorlage zur Teilrevision des Schulreglements im November 2012 (SRB 567 vom 15. November 2012) beschränkt sich der Gemeinderat aktuell bewusst auf eine „Mini-Revision" nur zu Artikel 66 SR.

Aufgrund einer Anregung der Stadtkanzlei im Rahmen der Vorprüfung ist die Bestimmung in Artikel 66 Absatz 2 SR gegenüber der Vorlage im November 2012 inhaltlich präzisiert worden.

2. Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Ferieninsel (Art. 66 Abs. 2)

2. 1. Allgemeines
Die Stadt Bern bietet seit 2003 eine Betreuung für Schulpflichtige während der Schulferien an. Mit den sogenannten Ferieninseln wird eine Betreuungslücke geschlossen, die dadurch bedingt ist, dass die Tagesschulen lediglich während der 39 Schulwochen geöffnet sind. Die Ferieninseln stehen den Schülerinnen und Schülern der Stadt Bern der Kindergarten- und Primarstufe offen. Die Teilnahme an einer Ferieninsel ist nicht an die Nutzung der Tagesschule gebunden. Aktuell wird bei den Eltern ein Einheitstarif erhoben, was den administrativen Aufwand gering hält. Er beträgt pro Tag inkl. Mahlzeiten Fr. 24.00; pro Woche inkl. Mahlzeiten Fr. 120.00. Die Ferieninseln sind während 11 Schulferienwochen geöffnet, so dass den Familien mit schulpflichtigen Kindern in der Stadt Bern insgesamt ein Betreuungsangebot während 50 Wochen im Jahr zur Verfügung steht. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Ferieninsel bedingt eine Gesetzesanpassung. Für die Ferieninseln besteht eine gesetzliche Grundlage (Artikel 66 Absatz 1 des Schulreglements). Daraus erwächst aber kein individueller Anspruch auf eine Betreuung während der Schulferien. Artikel 66 soll daher mit einem neuen Absatz 2 ergänzt werden, in welchem der Rechtsanspruch auf einen Ferieninselplatz im Rahmen des bisherigen Angebots verankert ist. Der Anspruch besteht für Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe mit Wohnsitz in der Stadt Bern unabhängig davon, ob sie die öffentliche Schule oder eine Privatschule besuchen. Die stufenspezifische Beschränkung (vom Kindergarten bis zum Abschluss des 6. Schuljahres) hängt damit zusammen, dass die Ferieninseln inhaltlich auf Kinder – und nicht auf Jugendliche - ausgerichtet sind. Zudem ist feststellbar, dass auch die Tagesschulbetreuung nur in seltenen Fällen (hauptsächlich Mittagsbetreuung) für 13-Jährige und Ältere beansprucht wird.
Die ausführenden Bestimmungen zu den Ferieninseln (insb. Durchführungsdaten, Anmeldefristen, Elternbeiträge) werden vom Gemeinderat im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung vom 21. März 2007 über das Schulwesen (Schulverordnung; SV; SSSB 430.101.1) oder der Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Tagesschule (Tagesschulverordnung; TSV, SSSB 432.221.1) erlassen und zeitgleich mit der vorliegenden Reglementsanpassung in Kraft gesetzt. Als Inkraftsetzungszeitpunkt geplant ist der 1. September 2015 (neues Schuljahr). Die Fraktionen des Stadtrats werden im Rahmen der Verordnungsarbeiten konsultiert werden.
Der bisherige Absatz 2 wird – inhaltlich unverändert – neu zu Absatz 3.

2.2. Finanzielle Folgen und Finanzierung
Die Kostenfolgen aus der Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Ferieninsel sind schwierig abzuschätzen und hängen insbesondere von der Nachfrage ab. Möglicherweise werden die aktuell vier geführten Ferieninseln nicht mehr genügen und eine fünfte oder sechste Ferieninsel muss ganz oder teilweise eröffnet werden.

Das Ferieninselangebot kostet die Stadt Bern brutto rund Fr. 519 000.00 jährlich (Stand Rechnungsjahr 2013). Eine Ferieninsel, welche während der ganzen 11 Wochen pro Jahr geführt wird, kostet folglich brutto rund Fr. 130 000.00. Den Aufwendungen für die Ferieninseln stehen im gleichen Zeitraum Einnahmen (v.a. Elternbeiträge) von insgesamt rund Fr. 122 000.00 gegenüber. Die Aufwendungen sind nicht lastenausgleichsberechtigt, weder im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung, als Angebot zur sozialen Integration (familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesstätten und in der Tagespflege), noch im Rahmen der Volksschulgesetzgebung (Tagesschule). Im Schulamt stehen für die Organisation der Ferieninseln beschränkte personelle Ressourcen zur Verfügung: 20 Prozent der Fachspezialistin Tagesschulen und Ferieninseln sowie 25 Prozent Sachbearbeitung (Stand: 1. Januar 2015). Bei steigender Nachfrage müssten die personellen Ressourcen des Schulamts erhöht werden.

Im Budget 2015 des Schulamts sind keine zusätzlichen Mittel für die Ferieninseln (Produkt P320240) eingestellt. (Die Erhöhung der budgetierten Nettokosten gegenüber dem Vorjahr ist bedingt durch eine Anpassung des Umlageschlüssels). Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Aufwand für das Angebot trotz Rechtsanspruch im Rahmen der budgetierten Mittel gehalten werden kann. Zum einen wegen des späten voraussichtlichen Inkraftsetzungszeitpunkts (1. September 2015). Zum anderen, weil die bisherige Nachfrage stets befriedigt werden konnte.

3. Abschreibung der Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP): Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern

Am 14. August 2008 erklärte der Stadtrat die Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP): Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern vom 31. Januar 2008 mit 36 Ja-, 24 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen erheblich (SRB 434 vom 14. Au-

gust 2008). Die Motion verlangt die reglementarische Verankerung eines individuellen Rechtsanspruchs auf einen Tagesschulplatz sowie auf einen Platz in der Tagesbetreuung während der Schulferien (Ferieninsel). Mit den Artikeln 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) und der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) ist der Rechtsanspruch auf einen Tagesschulplatz unterdessen gesetzlich verankert. Das Schulreglement ist diesen Vorgaben mit der Revision vom 28. November 2010 angepasst worden. Der Stadtrat schrieb im Oktober 2010 die Motion hinsichtlich eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Tagesschule als erfüllt ab und stimmte einer Verlängerung der Frist zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Ferieninsel bis zum 30. Juni 2012 zu (SRB 572 vom 28. Oktober 2010). Am 13. Juni 2013 wurde die Frist nochmals verlängert - bis 31. Dezember 2014 (SRB 268). Mit der vorliegenden Teilrevision kann nun auch der zweite (und letzte) Punkt der Motionsforderung als erfüllt abgeschrieben werden.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 30. März 2006 über das Schulwesen (Schulreglement, SR; SSSB 430.101); Teilrevision/-Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP): Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern; Abschreibung.

2. Er beschliesst mit … Ja- gegen … Nein-Stimmen bei … Enthaltungen die Teilrevision des Schulreglements wie folgt (*Änderungen kursiv*):

   Art. 66 Ferienangebote

   [1] Die Stadt führt Ferienlager, Sportlager und in den Ferien Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.

   [2] *Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben Anspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.*

   [3] Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.

3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 beauftragt.

5. Die Motion Fraktion SP/JUSO (Ursula Marti/Annette Lehmann, SP): Aktiv für Kinder: Rechtsanspruch auf Tagesschulplatz gesetzlich verankern, vom Stadtrat erheblich erklärt am 14. August 2008, wird als erfüllt abgeschrieben.

Bern, 17. Dezember 2014

Der Gemeinderat

Beilage: - Synopsis zu den vorgeschlagenen Änderungen des Schulreglements